

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**des Kreises Heinsberg**  
**Aktenzeichen: 370.0029-36/24/1.6.2**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die BMR energy solutions GmbH, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, beantragt nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Erteilung von Vorbescheiden für acht Windenergieanlagen (WEA 7-14) des Typs Nordex N163/6.X mit 7,0 MW Nennleistung, 164 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 163 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) in Erkelenz im Windpark Golkrath, außerhalb einer Vorrangzone auf den Grundstücken Gemarkung Golkrath, Flur 2, Flurstücke 29-31, 19, 3 und 4; Flur 3, Flurstücke 3, 74, 72 und 84; Flur 4, Flurstück 17 und Flur 15, Flurstücke 72 und 73.

Die Antragsgegenstände beziehen sich darauf, ob die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind und ob den Vorhaben keine Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz entgegenstehen.

Innerhalb des Plangebietes des Windparks Golkrath, in welchem die beantragten acht Windenergieanlagen liegen, wurden bereits drei Windenergieanlagen im Rahmen eines Vorbescheides planungsrechtlich genehmigt. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich südwestlich der Windpark Doveren (Stadtgebiet Hückelhoven) mit insgesamt fünf Windenergieanlagen. Die Einwirkungsbereiche dieser 16 Anlagen überschneiden sich teilweise.

Mangels funktionalen Zusammenhangs der Windenergieanlagen dieser beiden Windparks bilden lediglich die elf Windenergieanlagen im Windpark Golkrath, drei bereits beschiedene und acht beantragte, für sich allein eine Windfarm i. S. d. § 2 Abs. 5 UVPG.

Die acht beantragten Windenergieanlagen werden gemäß § 9 UVPG als Erweiterung (bzw. Änderung) der Windfarm im Windpark Golkrath mit bislang drei Anlagen betrachtet. Da für diesen Vorhabenbereich bislang noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, ist für die Änderung eine Betrachtung nach § 9 Abs. 2 UVPG maßgebend. Die Größenordnung gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG gibt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vor, in welcher untersucht wird, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Prüfungsumfang der allgemeinen Vorprüfung wurden auf den beantragten Bereich der planungsrechtlichen Zulässigkeit beschränkt. Eine abschließende Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG wird im Rahmen der UVP-Vorprüfung im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Unter Zugrundelegung der einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG hat die im Rahmen der Vorbescheidverfahren erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 20.08.2024

Der Landrat

gez.  
Pusch